

## § 27 HHG Hessisches Hochschulgesetz

Landesrecht Hessen

---

### Zweiter Abschnitt – Studium, Lehre und Prüfungen

<b>Titel:</b> Hessisches Hochschulgesetz	<b>Normgeber:</b> Hessen
<b>Redaktionelle Abkürzung:</b> HHG,HE	<b>Gliederungs-Nr.:</b> 70-258
<b>gilt ab:</b> 01.01.2010	<b>Normtyp:</b> Gesetz
<b>gilt bis:</b> [keine Angabe]	<b>Fundstelle:</b> GVBl. I 2009 S. 666 vom 23.12.2009

#### § 27 HHG – Entziehung von Graden und Bezeichnungen

<sup>1</sup>Aufgrund dieses Gesetzes verliehene Grade und Bezeichnungen sollen entzogen werden, wenn sie durch Täuschung erworben wurden oder nach ihrer Verleihung alte oder neue Tatsachen bekannt werden, die ihre Verleihung ausgeschlossen hätten. <sup>2</sup>Zuständig für die Entziehung ist das Gremium, welches über die Verleihung des Grades oder der Bezeichnung entschieden hat. <sup>3</sup>Soweit das Gremium nicht mehr besteht, entscheidet die Hochschulleitung.